



Freie Apothekerschaft e. V., Geschäftsstelle Bünde
c/o Punkt-Apotheke, Eschstr. 42, 32257 Bünde

Daniela Hänel
1. Vorsitzende
Freie Apothekerschaft e.V.
Geschäftsstelle Bünde
c/o Punkt-Apotheke
Eschstr. 42, 32257 Bünde
info@freieapothekerschaft.de

Stellungnahme der Freien Apothekerschaft e. V. zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen – apothekerliche Perspektive, inhaltlich im Wesentlichen entlang der Stellungnahme der Bundesapothekerkammer vom 12. Juni 2026

I. Allgemeines und Grundsatzposition

Die Freie Apothekerschaft e. V. unterstützt nachdrücklich das politische Ziel, die Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen in den Heilberufen schneller, transparenter, praxistauglicher und digitaler zu beschleunigen. Angesichts des akuten Fachkräftemangels in den inhabergeführten Vor-Ort-Apotheken ist es dringend notwendig, qualifizierte Kolleginnen und Kollegen ohne bürokratische Hürden zügig in die Versorgung zu integrieren.

Gleichzeitig betonen wir mit aller Deutlichkeit: Eine Beschleunigung der Verfahren darf keinesfalls zu einer Absenkung fachlicher Qualitätsstandards oder zur Aufweichung von Prüf- und Dokumentationskontrollen führen. Apothekerinnen und Apotheker tragen die unmittelbare Verantwortung für die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS), Beratung, Versorgung und den Patientenschutz.

Der Maßstab für jede Reform muss daher eine verlässliche, rechtssichere und qualitätsorientierte Berufszulassung bleiben.

Nachfolgend nehmen wir zu den spezifischen Inhalten des Referentenentwurfs Stellung und zeigen notwendige Nachbesserungen auf.

II. Spezifische Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

1. Regelung zu Fehlzeiten und deren Nachholung (§ 4 Absatz 5 AAppO)

Die detailliertere Ausgestaltung der Fehlzeitenregelungen während der praktischen Ausbildung ist im Grundsatz sinnvoll. Wir sehen jedoch in der konkreten Formulierung praktischen Nachbesserungsbedarf:

Erweiterung des Tarifbezugs: Die pauschale Bezugnahme auf „den Tarifvertrag“ greift zu kurz. Um alle relevanten Ausbildungsbereiche (wie den öffentlichen Dienst oder die pharmazeutische Industrie) abzubilden, muss auf den jeweils geltenden Tarifvertrag verwiesen werden.

Klarstellung der Begrifflichkeiten: Der Begriff „Ausbildungsabschnitt“ führt zu systemischen Missverständnissen, da die AAppO bereits klar in die drei Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung unterteilt ist. Es sollte präzise auf die Zeiträume der praktischen Ausbildung gemäß Absatz 1 verwiesen werden.

Praxisnahes Nachholen statt Wiederholung: Wenn die zulässigen Fehlzeiten überschritten werden, sollte nicht der gesamte Ausbildungszeitraum wiederholt werden müssen. Dies erzeugt unnötige Bürokratie für Behörden und Betriebe. Es ist völlig ausreichend und zielführend, wenn lediglich die tatsächlich angefallenen Fehlzeiten eins zu eins nachgeholt werden.



Daniela Hänel
1. Vorsitzende
Freie Apothekerschaft e.V.
Geschäftsstelle Bünde
c/o Punkt-Apotheke
Eschstr. 42, 32257 Bünde
info@freieapothekerschaft.de

Freie Apothekerschaft e. V., Geschäftsstelle Bünde
c/o Punkt-Apotheke, Eschstr. 42, 32257 Bünde

2. Nachweis der Straffreiheit bei längerem Inlandsaufenthalt (§ 20e Absatz 1 AappO)

Häufig halten sich Antragsteller mit ausländischen Abschlüssen vor der Antragstellung bereits über längere Zeiträume in Deutschland auf. Für diesen Zeitraum kann das Herkunftsland keine lückenlosen Nachweise erbringen. Es ist daher sachgerecht, für diese Fälle die Vorlage eines deutschen Führungszeugnisses verpflichtend zu verlangen. Zudem sollte im Gesetzestext präzise auf ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 BZRG Bezug genommen werden.

3. Fristen für die Approbationserteilung (§ 20f Absatz 1 AappO)

Um fertig ausgebildete oder geprüfte Fachkräfte ohne Verzug in die Apotheken zu bringen, fordern wir eine verbindliche Höchstfrist von einem Monat für die Erteilung der Approbation in klaren Regelfällen (nach im Inland bestandener Prüfung).

Gleichzeitig ist die Formulierung „über den Antrag [...] zu entscheiden“ zu pauschal. Bei komplexen Prüfungsverfahren von Drittstaatsdiplomen, die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfungen oder die Vorbereitung auf Kenntnisprüfungen erfordern, sind differenzierte und realistischere Fristenstrukturen notwendig.

4. Beibehaltung einer dreiköpfigen Prüfungskommission (§ 22d Absatz 5 AappO)

Der Entwurf sieht vor, die Prüfungskommission für die Kenntnisprüfung auf zwei Prüfende und einen Stellvertreter zu reduzieren. Dies lehnen wir entschieden ab. Die Kommission muss, analog zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, zwingend aus drei aktiven Prüfenden bestehen.

Fachliche Breite: Die neu strukturierte Kenntnisprüfung deckt ein enormes Spektrum an wissenschaftlichen, rechtlichen und praktischen Inhalten ab. Zwei Personen können diese Tiefe nicht adäquat prüfen.

Rechtssicherheit und Gleichbehandlung: Bei nur zwei Prüfenden droht ein Patthörigkeit (Stimmgleichstand). Zudem führt eine verkleinerte Kommission zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu Absolventen des regulären deutschen Ausbildungsweges.

Fehlender Beschleunigungseffekt: Die zeitlichen Verzögerungen in den Verfahren entstehen in den Verwaltungen und bei der Terminvergabe, nicht durch die Anzahl der Personen im Prüfungsraum. An der Qualität der Berufszulassung darf nicht gespart werden.

5. Erleichterung des Übergangs vom PTA-Beruf zum Pharmaziestudium (§ 24 AappO)

Zur nachhaltigen Stärkung der Fachkräftebasis und zur Förderung der Durchlässigkeit im Bildungssystem fordern wir eine optionale Teilanrechnung einer erfolgreich absolvierten Ausbildung als Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (PTA).

PTA verfügen bereits über fundierte praktische Vorkenntnisse. Eine Anrechnung sollte explizit auf praktische Lehrveranstaltungen im Grundstudium sowie auf die praktische Ausbildung gemäß § 4 (Verkürzung der Pflichtzeit in der öffentlichen Apotheke von 12 auf 6 Monate) ermöglicht werden.



Freie Apothekerschaft e. V., Geschäftsstelle Bünde
c/o Punkt-Apotheke, Eschstr. 42, 32257 Bünde

Daniela Hänel
1. Vorsitzende
Freie Apothekerschaft e.V.
Geschäftsstelle Bünde
c/o Punkt-Apotheke
Eschstr. 42, 32257 Bünde
info@freieapothekerschaft.de

6. Belastbare Unterlagenprüfung und Übersetzungsstandards (§ 23 Absatz 2 und 5 AAppO)

Die geplante Regelung, Übersetzungen von nicht deutsch- oder englischsprachigen Dokumenten nur noch in „begründeten Ausnahmefällen“ zu fordern, ist hochgradig praxisfern und gefährlich. Überlastung der Behörden: Mitarbeiter in Landesbehörden können nicht standardmäßig Dokumente in jedweder Fremdsprache rechtssicher bewerten. Fehlende Plausibilitätsprüfung: Es fehlt eine explizite gesetzliche Grundlage für eine vorgeschaltete Plausibilitätsprüfung vor der Zulassung zur Kenntnisprüfung. Die Hürde der „begründeten Zweifel“ verschiebt die Beweislast zulasten des öffentlichen Interesses. Behörden müssen ohne bürokratische Hürden Übersetzungen, Originale oder beglaubigte Abschriften einfordern können, um Täuschungs- und Missbrauchsrisiken zu minimieren.

7. Modernisierung der Stoffgebiete im Studium (Anlage 1 AappO)

Die inhaltlichen Ergänzungen in Anlage 1 (u. a. Grundlagen der Genetik) werden ausdrücklich begrüßt. Wir regen jedoch redaktionelle Korrekturen an: Der Begriff „Pathochemie“ sollte durch den fachlich etablierten Begriff „Pathobiochemie“ ersetzt werden. Zudem sollte das zukunftsweisende Thema „Pharmakogenomik“ als eigenständiger, separater Gliederungspunkt aufgeführt und nicht unpassend im Bereich der Epidemiologie/Ökonomie eingegliedert werden. Diesen Vorschlag der BAK unterstützen wir.

8. Anpassung der Stoffgebiete der praktischen Ausbildung (Anlage 8 AappO)

Die neue Strukturierung in pharmazeutische und rechtliche Themenbereiche erhöht die Übersichtlichkeit. Die explizite Nennung der „Sozialpharmazie“ ist ein wichtiger Schritt. Wir fordern jedoch, den Begriff Sozialpharmazie auch direkt in der detaillierten Aufzählung der Stoffgebiete eigenständig zu verankern. Zudem müssen die europarechtlichen Mindestanforderungen zwingend realitätsnah abgebildet werden. Themen wie „inter- und multidisziplinäre Zusammenarbeit, berufsübergreifende Kommunikation“ sowie „praktische Anwendung digitaler Technologien und Informationstechnologien“ gehören zwingend als eigenständige Punkte in die Anlage 8, um angehende Apotheker auf den realen Versorgungsalltag vorzubereiten.

III. Ergänzender, dringender Regelungsbedarf außerhalb des Entwurfs Um den aktuellen Herausforderungen der Apothekenpraxis gerecht zu werden, müssen im Zuge dieser Verordnungsnovelle zwei weitere drängende Probleme gelöst werden:

1. Flexibilisierung der Praktikumeinrichtungen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AAppO)

Die aktuelle Liste der zulässigen Ausbildungsstätten außerhalb der öffentlichen Apotheke ist abschließend formuliert. Dies verhindert, dass Pharmazeuten im Praktikum (PhiP) innovative oder spezialisierte pharmazeutische Arbeitsbereiche kennenlernen können. Wir fordern die Einführung einer Öffnungsklausel: Die zuständige Behörde sollte auf Antrag auch andere geeignete Einrichtungen zulassen können, sofern dort pharmazeutische Tätigkeiten im Sinne der Bundes-Apothekerordnung (BApO) durchgeführt werden und die Ausbildung unter Leitung eines hauptamtlich tätigen Apothekers stattfindet.



Freie Apothekerschaft e. V., Geschäftsstelle Bünde
c/o Punkt-Apotheke, Eschstr. 42, 32257 Bünde

Daniela Hänel
1. Vorsitzende
Freie Apothekerschaft e.V.
Geschäftsstelle Bünde
c/o Punkt-Apotheke
Eschstr. 42, 32257 Bünde
info@freieapothekerschaft.de

2. Rechtssicherer Status nach bestandem Dritten Prüfungsabschnitt (§ 1a Absatz 2a ApBetrO)

Es ist der Praxis nicht vermittelbar, warum Absolventen nach erfolgreichem bestandem drittem Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung während der bürokratischen Wartezeit bis zur finalen Approbationserteilung rechtlich nicht als pharmazeutisches Personal in den Apotheken eingesetzt werden dürfen.

Wir fordern eine entsprechende Ergänzung der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), die klarstellt, dass Personen nach bestandener Prüfung bis zur Erteilung der Approbationsurkunde dem pharmazeutischen Personal angehören und somit vollumfänglich in den Betrieb integriert bleiben können. Dies entlastet die Apotheken sofort und nahtlos.

IV. Fazit

Die Beschleunigung von Anerkennungsverfahren ist richtig und notwendig. Sie darf jedoch nicht durch das administrative Verkleinern von Prüfungskommissionen oder den Verzicht auf verlässliche Dokumentenübersetzungen erkauft werden. Wahre Beschleunigung gelingt durch digitale, schlanke Verwaltungsprozesse, klare Fristen in Regelfällen und den Abbau von bürokratischen Schleifen beim Nachholen von Fehlzeiten. Gleichzeitig muss die Gunst der Stunde genutzt werden, um die Ausbildung durch Durchlässigkeit (PTA-Anrechnung) und moderne Inhalte zukunftsfest zu machen.

Zusammenfassend unterstützt die Freie Apothekerschaft e. V. das Ziel schnellerer Anerkennungsverfahren. Wir wollen qualifizierte Kolleginnen und Kollegen zügig in die Versorgung bringen.

Aber die Reform muss an den richtigen Stellen beschleunigen:

- Verwaltung vereinfachen,
- digitale Verfahren ermöglichen,
- Fristen für klare Regelfälle verkürzen,
- Übergangszeiten praxistauglich regeln.

Nicht beschleunigt werden darf durch:

- kleinere Prüfungskommissionen zulasten der Prüfungsqualität,
- unklare Unterlagenprüfung,
- fehlende Plausibilitätskontrolle,
- oder Regelungen, die die Apotheken vor Ort zusätzlich belasten.

Unser Anliegen ist eine praxistaugliche Balance: schnelle Verfahren, ja — aber mit Qualität, Rechtssicherheit und Patientenschutz.

Bünde, 22.06.2026